

 Bei Umzug mit neuer Anschrift zurück.
Landratsamt Bautzen, Macherstraße 55, 01917 Kamenz

Mit Postzustellungsurkunde:
Phönix Elektronik-Recycling GbR
vertreten durch die Geschäftsführer
Herr Günther und
Herr Armbruster
Truppener Straße 7
02699 Königswartha

**LANDRATSAMT BAUTZEN
UMWELTAMT**

Bearbeiter: 
Dienstszitz: Macherstraße 55
01917 Kamenz
Telefon: 03578 7871-67124
Fax: 03578 7870-67124
E-Mail: 
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: 67.1-106.11:Köw-
Phönix/E-Schrott06
Datum: 17.02.2010

Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG für die Erhöhung der Lagermengen von Elektronikschrott sowie die Errichtung und den Betrieb einer Kabelentmantelungsmaschine am Standort 02699 Königswartha, Truppener Str. 7, Gemarkung Königswartha, Flst.-Nr. 1332

Auf den Antrag vom 28.07.2009 ergeht folgende

A. Entscheidung:

1. Hiermit erhält die Phönix Elektronik-Recycling GbR gemäß § 16 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und Nr. 8.11 b) aa); 8.11b) bb); 8.12 b) Spalte 2 und 8.12 a) Spalte 1 des Anhangs zur 4. BImSchV die

immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung

für die Erhöhung der Anlagenkapazität von 1568,4 t/a auf 3846 t/a von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen bzw. von 101,26 t/d auf 287,15 t/d Durchsatzleistung; einer maximalen Lagermenge von 860 t sowie für die Errichtung und den Betrieb einer Entmantelungsmaschine für Öldruck- und Massekabel mit einer Durchsatzleistung von 3 t/d am Standort Truppener Straße 7 in 02699 Königswartha, Gemarkung Königswartha, Flurstück- Nr. 1332.

2. Bestandteil dieser Genehmigung sind die unter Abschnitt B und mit Dienstsiegel versehenen Antragsunterlagen und die in Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen. Die im Abschnitt D genannten Hinweise sind zu beachten.

3. Vor Änderung des Anlagenbetriebes ist dem Landratsamt Bautzen eine Sicherheitsleistung in Höhe von [REDACTED] zu übergeben.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Phönix Elektronik-Recycling GbR.
5. Für diese Genehmigung werden Gebühren in Höhe von [REDACTED] und Auslagen in Höhe von [REDACTED] erhoben.

B. Antragsunterlagen:

Die Anlage ist nach folgenden mit dem Dienstsiegel des Landratsamtes Bautzen versehenen durchnummerierten Antragsunterlagen und – soweit in diesem Bescheid nicht anders bestimmt – nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben:

1. Antragsunterlagen vom 28.07.2009,
2. Austausch-/Ergänzungsunterlagen vom 10.09.2009, 15.09.2009, 23.10.2009, 30.10.2009, 24.11.2009 und 13.01.2010
2. Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Königswartha zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Königswartha West“ vom 12.02.2010

C. Nebenbestimmungen

I. Allgemeine Nebenbestimmungen:

1. Die Genehmigung erlischt nach § 18 BImSchG, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Unanfechtbarkeit mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
2. Die Änderung des Anlagebetriebes ist dem Landratsamt Bautzen 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

II. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Der Durchsatz der Anlage wird auf 3.850 t/a begrenzt.
2. Die maximale Lagermenge darf 124 t gefährlicher Abfälle und 736 t nicht gefährliche Abfälle nicht überschreiten.

3. Zusätzlich werden die maximalen Lagermengen nachfolgend aufgeführter Abfallarten wie folgt begrenzt:

AVV	Bezeichnung	Lagermenge (t)
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	1
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	1
15 01 03	Verpackungen aus Holz	10
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halogenen)	1
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	1
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	1
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	20
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	10
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	1
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	2

4. Die Durchsatzleistung der Entmantelungsmaschine für Öldruck- und Massekabel darf 3 t/d nicht überschreiten.

III. Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Vor Inbetriebnahme der Entmantelungsmaschine für Kabel ist eine Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG durchzuführen. Dabei sind speziell die Forderungen der BetrSichVO und der LärmVibrationsArbSchVO umzusetzen.
2. Die Inbetriebnahme der Entmantelungsmaschine für Kabel ist der Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz, Dienstsitz Bautzen, K.- Kollwitz- Str. 17 Haus 3 in 02625 Bautzen schriftlich anzuzeigen.

IV. Nebenbestimmungen zum Brandschutz:

1. Die Zufahrten, Zugänge sowie Flächen für die Feuerwehr sind ständig frei zu halten.
2. Gegen den Einbau von Lüftern mit einem Volumenstrom von 19,9 m³/h bestehen keine Bedenken, wenn sichergestellt wird, dass in einem Brandfall sie nur entlüften. Zusätzlich sind Rauchmelder einzubauen, über die die Lüfter angesteuert werden.

3. Es ist ein stets zugängliches Nottelefon (Amtsanschluss, Handy) vorzuhalten. Im Sichtbereich des Nottelefons sind die Notrufnummern, sowie weitere wichtige Rufnummern des Unternehmens, sowie von notwendigen Partnern für die Havariebekämpfung auszuhängen.
4. Auf das Verbot des Umgangs mit offenem Feuer und das Rauchverbot ist an den Zufahrten und Zugängen zum Grundstück bzw. vor dem Gasflaschenlager ausreichend hinzuweisen.
5. Es ist eine betriebliche Brandschutzordnung nach DIN 14096 zu erarbeiten. Die Belehrungen der Arbeitnehmer sind im notwendigen Umfang und nachweislich vorzunehmen. Die Zeitabstände sind so zu wählen, dass Wissensverlusten rechtzeitig vorgebeugt wird.
6. Auf besondere Gefahren (Gasflaschenlager, Sammeltank Trafoöl) und das abzuleitende Verhalten ist durch normgerechte Beschilderungen hinzuweisen.
7. Die vorgehaltenen und bestätigte Anzahl der Feuerlöschgeräte sind in der entsprechend vorgeschriebenen Frist zu prüfen.

V. Wasserrechtliche Nebenbestimmungen:

1. Die Lagerung und der Umschlag von Abfällen darf nur innerhalb der Hallen erfolgen.
2. In einem Brandfall muss sichergestellt werden, dass das anfallende Löschwasser nicht in die öffentliche Regenwasserkanalisation bzw. in die Versickerungsanlage für das Niederschlagswasser von den Dachflächen gelangen kann.

D. Gründe:

1. Die Phönix Elektronik-Recycling GbR (Phönix GbR) mit Sitz in 02699 Königswartha, Truppener Straße 7 (Flurstück 1332) betreibt am Standort des Betriebssitzes immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen zur zeitweiligen Lagerung und sonstigen Behandlung (Zerlegung) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (hier Elektronikschrott). Der Betrieb der Anlagen, die den Nummern 8.11 b) aa), 8.11 b) bb), 8.12 a) und 8.12 b), jeweils Spalte 2 des Anhanges der 4. BImSchV zuzuordnen sind, wurde mit Unterlagen vom 04.02.2004 und Ergänzungen vom 17.03.2004 nach § 67 Abs. 2 BImSchG angezeigt.
2. Mit Unterlagen vom 28.07.2009 und Ergänzungen/Änderungen vom 10.09.2009, 23.10.2009, 24.11.2009 und 13.01.2010 beantragte die Phönix GbR eine Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlagen.

Die Änderungen bestehen in

- der Erhöhung der Inputmengen wie folgt:

	von	auf
Inputmenge gesamt	1.568,40 t/a 101,26 t/d	3.846,00 t/a 287,15 t/d
Inputmenge gefährlicher Abfälle	56,30 t/a 7,46 t/d	1.375,50 t/a 105,05 t/d
Inputmenge nicht gefährlicher Abfälle	1.512,10 t/a 94,10 t/d	2.470,50 t/a 182,10 t/d

- der Erhöhung der Outputmengen auf 3.846 t/a (287,15 t/d), davon 388,3 t/a (49,75 t/d) gefährliche Abfälle und 3.457,2 t/a (150,2 t/d) nicht gefährlicher Abfälle,
- der Erhöhung der Lagermenge aller Abfälle auf 860 t, davon 124 t gefährlicher Abfälle und 736 t nicht gefährlicher Abfälle,
- der Aufstellung einer zusätzlichen Behandlungsmaschine (Entmantelungsmaschine für Öl- und Massekabel) mit einer Durchsatzleistung von 3 t/d,
- dem Verzicht auf die Annahme der Abfallart mit AS 16 02 11* (gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte FCKW enthalten),
- der Erweiterung des Inputstoffkataloges um die Abfallarten mit AS 16 0215* (aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile) und AS 16 05 04* (gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern),
- der Erweiterung des Outputstoffkataloges um die Abfallarten mit
AS 13 01 10* (nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis),
AS 13 02 05* (nicht chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis),
AS 13 05 07* (öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern),
AS 14 06 03* (andere Lösemittel und Lösemittelgemische),
AS 16 02 15* (alle gefährlichen Bestandteile, die bei der Zerlegung gebrauchter Geräte anfallen),
AS 16 05 04* (gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern),
AS 16 06 07* (gebrauchte organische Chemikalien),
AS 17 06 05* (asbesthaltige Baustoffe) sowie
AS 20 01 33* (Batterien und Akkumulatoren) und
der Erhöhung und Verringerung der Input- und Outputmengen verschiedener Abfallarten.

Aufgrund der beantragten Aufnahmekapazität des Inputlagers für gefährliche Abfälle von 105,05 t/d ist die Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen nunmehr der Nr. 8.12 a Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV zuzuordnen.

Die nächstgelegene Wohnbebauung (Ortslage Königswartha, OT Entenschenke) befindet sich ca. 450 m vom Anlagenstandort entfernt.

3. Für die Erteilung der Genehmigung ist gemäß § 2 Abs. 1 AGImSchG i. V. m. der SächsImSchZuV sachlich und gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 3 Abs. 1 VwVfG örtlich das Landratsamt Bautzen zuständige Behörde.
4. Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt. Gemäß § 10 Absatz 5 BImSchG wurden die Stellungnahmen aller Behörden eingeholt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Beteiligt wurden insbesondere:
 - Landesdirektion Dresden, Abteilung Arbeitsschutz,
 - Gemeinde Königswartha,
 - Landratsamt Bautzen (Untere Wasserbehörde, Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Untere Bauaufsichtsbehörde und das Amt für Brand- und Katastrophenschutz).
5. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Vorhabens ist mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbepark Königswartha West“ und der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 2/2010 der Gemeinde Königswartha am 12.02.2010 gegeben.
6. Die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte in der Sächsischen Zeitung und im Amtsblatt des Landkreises Bautzen jeweils am 28.11.2009.

Der Genehmigungsantrag mit den dazugehörigen Unterlagen lag in der Zeit vom 07.12.2009 bis zum 06.01.2010 in der Gemeindeverwaltung Königswartha und im Landratsamt Bautzen, Verwaltungsstandort Kamenz zur Einsichtnahme aus.

Während der Einwendungsfrist vom 07.12.2009 bis zum 20.01.2010 gingen keine Einwendungen ein. Der Erörterungstermin entfiel daher gemäß § 16 Abs.1 Nr. 1 der 9. BImSchV.
7. Die Auswertung der Antragsunterlagen und der Fachstellungnahmen hat ergeben, dass unter Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen die Voraussetzungen zur Erteilung der beantragten Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG vorliegen und damit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG zu erteilen ist.

7.1. Erfüllung der Betreiberpflichten nach § 5 BImSchG

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen ist gegeben, da die sich aus den Antragsunterlagen ergebenden bzw. erfahrungsgemäß bei Anlagen der hier vorliegenden Art zu erwartenden Emissionsmassen-

ströme die unter 4.6.1.1 der TA Luft genannten Massenströme nicht überschreiten und eine Ermittlung der Immissionskenngrößen auch nicht aufgrund einer besonderen örtlichen Lage oder besonderer Umstände (insbesondere wegen hoher Vorbelastung bzw. Überschreitung von Immissionswerten nach 4.2 bis 4.5 der TA Luft) geboten war.

Darüber hinaus sind auch keine hinreichenden Anhaltspunkte bekannt, die eine Sonderfallprüfung nach 4.8 der TA Luft erforderlich machen würden.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hinsichtlich des Schutzes vor erheblichen Belästigungen durch Gerüche ist gegeben, da entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen von der Anlage keine bzw. nur in äußerst geringem Maße geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Nebenbestimmungen zum Schallschutz waren nicht erforderlich, da sich im akustischen Einwirkungsbereich der Anlage nach Nr. 2.2 TA Lärm keine schutzbedürftige Bebauung i. S. DIN 4109 befindet, auch nach Realisierung der beantragten Änderung.

Die Einhaltung der Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG ist gegeben, da entsprechend den Antragsunterlagen

- nicht zu vermeidende Abfälle verwertet werden und
- nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Die vorgenommenen Kapazitätsbegrenzungen (Durchsatzleistungen, Lagermengen) erfolgten antragsgemäß.

Die vom Antragsteller selbst ermittelte Sicherheitsleistung von 16.000,00 EUR wurde seitens der unteren Abfallbehörde als marktüblich in seiner Höhe bestätigt. Mit der Anordnung der Sicherheitsleistung soll die Entsorgung der in den Anlagen befindlichen Abfälle gewährleistet werden. Auch soll sichergestellt werden, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Gefahren von den Anlagen ausgehen, die gefährliche Stoffe enthalten. Darüber hinaus kann die Sicherheitsleistung ebenfalls der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen und gefahrlosen Zustandes des Betriebsgeländes dienen. Ein üblicher Zuschlag der Entsorgungskosten von 10 bis 20 % für Analysen-, Umschlag-, Transportkosten und Unvorhergesehenes wurde mit dem Durchschnittswert 15 %, entsprechend 2.400,00 EUR berücksichtigt.

7.2 Erfüllung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften

Nach § 67 Abs.1 SächsBO beantragte die Phönix Elektronik-Recycling GbR mit Schreiben vom 24.11.2009 abweichend von Abs. 5.6 der MindBauRL anstelle der geforderten Wand- und Deckenflächen mit einer Fläche von 2 % der Grundfläche den Rauchabzug über die Installation von Lüftern mit einem Volumenstrom von insgesamt 19,9 m³/h sicherzustellen.

Die Stromversorgung der Lüfter erfolgt über Kabel mit Funktionserhalt E30. Der Antrag wird dahingehend begründet, dass der Einbau der notwendigen Rauchabzugsöffnungen in der Fassade ohne umfangreiche Arbeiten nicht möglich ist. Mit dem Einbau der mechanischen Abluftventilatoren wird das Schutzziel „Entrauchung“ wirtschaftlicher und sicherer erreicht.

Mit der Aufnahme der Nebenbestimmung IV.2 wird sichergestellt, dass die ausreichende Entlüftung in einem Brandfall in der Halle 2 gewährleistet werden kann.

Mit Schreiben vom 23.10.2009 beantragte IDU Ingenieurgesellschaft für Datenverarbeitung und Umweltschutz mbH im Auftrag der Phönix Elektronik-Recycling GbR die wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers der Dachflächen im benachbarten Flurstück 1331 nordöstlich des Hallenstandortes. Der Versickerungsbereich befindet sich aktuell im Randbereich der Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes Königswartha. Zurzeit wird das Schutzgebiet überarbeitet und dem tatsächlichen Einzugsgebiet der Wasserfassungen angepasst. Entsprechend dem gegenwärtigen Kenntnisstand wird sich der Versickerungsbereich nicht mehr in den Grenzen des Schutzgebietes befinden. Beeinträchtigungen der Wasserfassungen durch die Niederschlagswasserversickerung sind gegenwärtig und auch künftig nicht zu erwarten, weshalb aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände gegen die geplante wesentliche Änderung der Anlage bestehen. Die Prüfung der vorliegenden Unterlagen durch die untere Wasserbehörde ergab, dass die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis in Aussicht gestellt wird.

Gleiches gilt für die Ableitung von Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen der Anlage, allerdings mit der in den wasserrechtlichen Nebenbestimmungen 1 und 2 dieses Bescheides vorgenommenen Einschränkung.

Die Einschränkungen sind erforderlich, da Abfälle nach Maßgabe der Erläuterungen im Hintergrundpapier zur Sächsischen Anlagenverordnung (HGP) Abfälle im Zweifel stets als wassergefährdend zu bewerten sind. Insofern ist nur bei der Lagerung der Abfälle in geschlossenen Räumen (hier in der Betriebshalle) gewährleistet, dass wassergefährdende oder sonstige Stoffe, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen, nicht in Gewässer (einschließlich des Grundwassers) eingetragen werden können. Hierbei ist zu beachten, dass Abwässer, die gegenwärtig in die Kanalisation eingeleitet werden, nicht einer geeigneten und ausreichend dimensionierten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt werden.

8. Die Kostengrundentscheidung folgt aus § 2 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz1 SächsVwKG.
9. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 2, 6 und 8 SächsVwKG i. V. m. § 1 der Anlage 1 des 8. SächsKVZ, lfd. Nr. 55, Tarifstelle 1.4.1. Der Betrag ist gemäß beiliegender Kostenberechnung unter Angabe der Kunden-/Referenznummer an das Landratsamt Bautzen zu überweisen. Die Berechnung der Auslagen in Höhe von [REDACTED] erfolgt auf der Grundlage von § 12 Abs.1 Nr. 2 und 3 SächsVwKG.

E. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen einzulegen.

F. Hinweise

I. Immissionsschutzrechtliche Hinweise

1. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs.1 Nr.2 BImSchG).
3. Eine Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, dem Landratsamt Bautzen mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 1 BImSchG).
4. Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Genehmigung können beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 62 BImSchG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.
5. Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage einzustellen, so ist dies gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung und Beifügung von Unterlagen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beschreiben, dem Landratsamt Bautzen unverzüglich anzuzeigen.
6. Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, so kann gemäß § 17 Abs.1 BImSchG das Landratsamt Bautzen nachträgliche Anordnungen treffen.

II. wasserrechtliche Hinweise

1. Hinsichtlich des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen wird auf die Anforderungen nach § 47 SächsWG sowie nach der SächsVAwS verwiesen.

Entsprechend § 3 Nr. 1 SächsVAwS müssen Anlagen so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können. Sie müssen dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden physikalischen und chemischen Einflüsse hinreichend widerstandsfähig sein. Auffangräume dürfen nach Nr. 5 keine Abläufe haben.

Eine ausreichende Dichtheit i.S. des § 3 SächsVAwS kann - wie in der Begründung ausgeführt nur gewährleistet werden, wenn

- Abfälle und wassergefährdende Stoffe in einer überdachten Halle gelagert werden, die über eine normgerechte Basisabdichtung und ein entsprechendes Rückhaltvermögen für ggf. aus Anlagen austretende wassergefährdende Stoffe aufweist,
- Gebinde/Behälter, die wassergefährdende Stoffe enthalten, stets verschlossen und auf oder in Auffangwannen gelagert werden,
- Container und Behälter für gefährliche Abfälle sowie für sonstige Materialien, aus denen Stoffe austreten können, die geeignet sind, Gewässer zu verunreinigen, sind mit Ausnahme der Zeiten für Befüllung und Entleerung stets verschlossen oder abgedeckt werden. Sie müssen dicht sein und dürfen keine Abläufe haben. Sammelt sich dennoch in ihnen Wasser oder andere Flüssigkeit, ist davon regelmäßig auszugehen, dass diese schädlich verunreinigt ist und einer entsprechenden Entsorgung bedarf.

Generell ist es erforderlich, Stoffe so zu lagern, dass sie nicht miteinander reagieren können; also nicht auf einer gemeinsamen Auffangwanne oder im gemeinsamen Auffangraum.

Auf die weiteren Pflichten / Anforderungen, insbesondere nach

- § 55 SächsWG (Meldung und Gefahrenabwehr bei Störungen) sowie
- der SächsVAwS, insbesondere der
 - § 3 allgemeine Anforderungen (Dichtheit, Auffangräume, Betriebsanweisung usw.),
 - § 14 Anforderungen an Anlagen zum Lagern fester Stoffe (als Kriterium für die Anforderungen nach § 19i WHG),
 - § 19 Nr. 1 und 2 analog, hier besonders für das von Aufstellflächen abfließende Niederschlagswasser,
 - § 21 Prüfung von Anlagen

wird verwiesen.

Näheres ist dem „Hintergrundpapier zur Sächsischen Anlagenverordnung“^{**} zu entnehmen - unter

http://www.umwelt.sachsen.de/de/wu/umwelt/lfug/lfuginternet/wasser_361.html

Sofern im Einzelfall von den genannten Mindestanforderungen abgewichen werden soll, ist das der zuständigen Wasserbehörde mitzuteilen.

Weiter gehende wasserrechtliche Anforderungen bleiben vorbehalten, sofern sich im Einzelfall, also beispielsweise bei Betriebsstörungen oder im Ergebnis von Kontrollen das Erfordernis hierzu erweist.

Das Nähere wird im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren (bzw. - sofern erforderlich - in einem Genehmigungsverfahren nach § 64 SächsWG für die Indirekteinleitung) geregelt. Auf die erweiterten Verfahrensanforderungen nach den §§ 46b ff SächsWG wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Diese könnten dann einschlägig werden, wenn eine Gewässerbenutzung oder genehmigungsbedürftige Indirekteinleitung mit dem Betrieb der Anlage verbunden ist. Das wäre z. B. bei der Lagerung und dem Umschlag von Abfällen auf Freiflächen (Verkehrsflächen) der Fall.

Georg Richter
Amtsleiter

Anlagen: Rechtsquellenverzeichnis
 Kostenberechnung